

Zusätzliche Todesfallkapital-Versicherung im Vorsorgewerk Service Public

Stand 1.1.2022

Ziel und Zweck

Optional kann der Arbeitgeber – zusätzlich zu den Risikoplänen für Tod und Invalidität – ein Todesfallkapital vorsehen. Dieses stellt einen Teil der finanziellen Basis nach dem Tod der aktiven versicherten Person sicher und dient als Starthilfe für die neue Lebenssituation der Hinterbliebenen. Denn, stirbt eine erwerbstätige Person, so kann dies erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Hinterbliebenen bedeuten.

Finanzierung

Die zusätzliche Todesfallkapital-Versicherung wird in Prozent des versicherten Lohnes oder des AHV-Lohnes festgelegt.

Die Festlegung der Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals erfolgt in Abhängigkeit zum Lohnniveau und zum gewählten Risikoplan; entweder für den gesamten Versichertenbestand oder für ausgewählte Personenkategorien (s. Ausführungen unten). Wir empfehlen 50 %, 100 %, 150 % oder maximal 200 % als zusätzliches Todesfallkapital zu versichern.

Beiträge: Bei der Versicherung eines zusätzlichen Todesfallkapitals von 100% ergeben sich Beiträge von 0.3% des versicherten Lohnes bzw. des AHV-Lohnes.

Leistung

Im Todesfall einer aktiven versicherten Person wird das vereinbarte zusätzliche Todesfallkapital in Ergänzung zur Ehegatten-/Lebenspartnerrente resp. Waisenrente (s. Basispläne) fällig.

Risikoplan: «Risiko +» und «Risiko 40 – Risiko 60»		Optional: Todesfallkapital-Versicherung
Ehegatten-/Lebenspartnerrente	$\frac{2}{3}$ der versicherten Invaliden- bzw. laufenden Altersrente	Zusätzliches Todesfallkapital einmalig ausbezahlt
Waisenrente	20% der versicherten Invaliden- bzw. laufenden Altersrente	

Das Plansystem

Mit der umfassenden, modular aufgebauten Planpalette im Vorsorgewerk Service Public lassen sich die verschiedenen Sparmodelle zur Finanzierung der Altersleistungen mit dem gewünschten Risikoplan kombinieren. Auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasste Spar- und Risikopläne sind auf Anfrage ebenfalls möglich.

Anspruchsberechtigung

Das zusätzliche Todesfallkapital wird folgenden anspruchsberechtigten Personen ausbezahlt:

- a. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.2 bzw. 20.4, bei dessen Fehlen
- b. Der gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigte Ehegatte bzw. Lebenspartner, der die Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht erfüllt, bei dessen Fehlen
- c. Die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
- d. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
- e. die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- f. die Eltern, bei deren Fehlen
- g. die Geschwister.

Weitere Informationen zum Thema Anspruchsberechtigung finden Sie im Reglement der Previs unter www.previs.ch/reglemente